Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Ausgabe 07 – 22.06.2023

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Ordnung zum Praxis-/ Auslandssemester für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Seite 7: Impressum

Ordnung zum Praxis-/ Auslandssemester für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

vom 22.06.2023

Präambel

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II - Marketing und Personalmanagement - der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 19.04.2023 die Ordnung zum Praxis-/ Auslandssemester für den grundständigen Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule am 15.05.202x gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 10.05.2023 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Regelungen 3

§ 2 Ausbildungsziele 3

§ 3 Ausbildungsdauer und Versicherungsschutz 3

§ 4 Ausbildungsstätte 4

§ 5 Beantragung, Genehmigung und Betreuung des Praxis-/Auslandssemesters 4

§ 6 Ausbildungsablauf im Praktikum 4

§ 7 Nachweis erfolgreicher Teilnahme 5

§ 8 Nichterreichen der erforderlichen Credits 5

§ 9 Anerkennung 6

§ 10 Inkrafttreten 6

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ist nach § 3 (3) SPO i.d.R. im 5. Fachsemester ein verpflichtendes Praxis-/Auslandssemester zu absolvieren. Sowohl das Praxissemester als auch das Auslandssemester setzen den erfolgreichen Abschluss des 1. Studienjahres voraus und stellen eine Studienleistung dar, die insgesamt mit 30 ECTS bewertet wird. Das Praxis-/Auslandssemester kann entweder als Auslandssemester oder als Praktikum im In- oder Ausland absolviert werden.

(2) Die Studierenden bleiben während des Praxis-/Auslandssemesters als ordentliche Studierende an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Das Auslandssemester in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld an einer ausländischen Hochschule soll das wissenschaftliche Studium der Wirtschaftspsychologie im Inland inhaltlich ergänzen und den Einstieg von Absolvent*innen ins Berufsleben in einer zunehmend globalisierten Welt erleichtern. Hierzu wird ein Learning Agreement abgeschlossen.

(2) Im Praxissemester sollen die Studierenden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Wirtschaftspsychologie eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Institution im In- oder Ausland erwerben. Es geht um die Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen bezogen auf die wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge des Unternehmens. Hierzu wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen.

§ 3 Ausbildungsdauer und Versicherungsschutz

(1) Beim Auslandssemester müssen die Studierenden sich für ein Semester an einer ausländischen Hochschule immatrikulieren. Näheres regeln die lokalen Bestimmungen der besuchten Hochschule.

(2) Die Dauer des Praxissemesters erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel 24 Wochen in Vollzeit. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung zu gewähren. Im Übrigen finden die Regelungen des Arbeitszeit- und des Bundesurlaubsgesetzes Anwendung. Abweichende Vereinbarungen (z.B. aufgrund von Tarifverträgen oder Auslandseinsätzen) sind zulässig.

(3) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere Kranken- und Haftpflichtversicherung sowie Unfallversicherung zu sorgen.

§ 4 Ausbildungsstätte

(1) Auslandssemester: Das International Office unterstützt die Suche und Auswahl geeigneter ausländischer Hochschulen für ein Auslandssemester der Studierenden. Eine ausländische Hochschule kann aber auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Genehmigung und Anerkennung erfolgt dann durch das International Office und die Studiengangleitung.

(2) Praxissemester: Das Praxissemester muss in einem geeigneten Unternehmen im Marketing- und/oder Personalbereich, im In- oder Ausland abgeleistet werden. Als Praktikumsunternehmen kommen alle Arten von Unternehmen ab einer mittleren Größe, insbesondere mit Marketing- und Personalabteilung in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Industrie, im Handel und Dienstleistungssektor in Betracht, sowie alle Einrichtungen einer vielschichtigen Gesellschaft mit ihren öffentlichen oder privaten Institutionen bzw. Organisationen. Die Praktikumsstelle kann die Verpflichtung mit sich bringen, bestimmte betriebliche Daten geheim zu halten.

§ 5 Beantragung, Genehmigung und Betreuung des Praxis-/Auslandssemesters

(1) Die Studierenden werden durch die Studiengangleitung beraten und betreut.

(2) Die Studierenden stellen selbst sicher, dass sie eine ausländische Hochschule oder ein genehmigungsfähiges Praktikum im Marketing- und/oder Personalbereich finden und schlagen dies der Studiengangleitung zur Genehmigung vor. Die Genehmigung ist in der Regel im laufenden 4. Fachsemester, spätestens 4 Wochen vor Antritt des Praxis-/Auslandssemesters, mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

1. Ausgefülltes Formular „Antrag auf Genehmigung des Praxis-/Auslandssemesters“
2. Aktueller Notenausdruck als Nachweis der erfolgreichen Erbringung des
   1. Studienjahres
3. Auslandssemester:
   - Abgabe einer Aufnahmebescheinigung der anerkannten ausländischen Hochschule (nur, falls es keine Partnerhochschule ist)
   - Einreichung des Antrags bei der Studiengangleitung bzgl. Fächerwahl an der ausländischen Hochschule im Wert von mindestens 27 ECTS für das Learning Agreement. Ergeben sich während des Auslandsaufenthaltes Änderungen bei den geplanten zu absolvierenden Modulen, kann das Learning Agreement bei Veranstaltungsbeginn geändert werden.

   Praxissemester:
   - Praktikantenvertrag

§ 6 Ausbildungsablauf im Praktikum

(1) Das Unternehmen und die Praktikantin/der Praktikant schließen einen Vertrag. Dieser soll den zeitlichen Umfang festlegen sowie die Inhalte und Ziele des Praktikums umreißen und eine betriebliche Betreuerin/ einen betrieblichen Betreuer benennen.

(2) Gelernt werden soll durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und auch Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss eine ausreichende Nähe zum Wirtschaftspsychologie-Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium unterstützen und den Einstieg in die berufliche Praxis erleichtern.

(3) Die Ausbildung soll drei Stufen umfassen:

1. Einführung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe der Organisation,
2. Mitarbeit im Personal- oder Marketingbereich der Organisation,
3. Übernahme von Verantwortung für Projektarbeiten (soweit wie möglich).

Die Ausbildung in der Praktikumsstelle sollte in folgender Weise erfolgen:
1. Vorstellung der Organisation und Bekanntmachen mit allen ihren Bereichen,
2. Vermittlung von Kenntnissen und deren Vertiefung durch praktische Mitarbeit im Marketing- oder Personalbereich,
3. Durchführung von Projekten unter Anleitung mit Verantwortungsübernahme,
4. Studium der einschlägigen Fachliteratur.

(4) Die Ausbildung soll es den Studierenden ermöglichen, die in der Organisation ablaufenden Prozesse von der Planung über die Durchführung bis zur Nachbereitung und Ergebniskontrolle zu verstehen.

§ 7 Nachweis erfolgreicher Teilnahme

(1) Das Praxis-/Auslandssemester wird durch die Studierenden bis spätestens zum Ende der 2. Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters gegenüber der Studiengangleitung wie folgt nachgewiesen.

(2) Auslandssemester
- Abgabe einer Immatrikulationsbescheinigung der anerkannten ausländischen Hochschule für die Zeit des Auslandssemesters (nur bei Nicht-Partnerhochschulen)

- Nachweis bestandener Prüfungen im Umfang von 27 ECTS in den in Abstimmung mit der Studiengangleitung gewählten Fächern

- Anfertigung und Zurverfügungstellung eines drei- bis fünfminütigen Präsentationsvideos (2 ECTS) in OLAT. Die Videopräsentation soll einen formlosen mündlichen Kurzbericht über die im Auslandsstudium gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse enthalten.
- Nachweis über mindestens 30 Stunden Versuchsteilnahme (1 ECTS) (Versuchspersonenstunden) gemäß den Regelungen in der Speziellen Prüfungsordnung.

(3) Praxissemester
- Abgabe eines Tätigkeitsnachweises (= Bescheinigung der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit) oder eines Praktikumszeugnisses (27 ECTS)

- Anfertigung und Zurverfügungstellung eines drei- bis fünfminütigen Präsentationsvideos (2 ECTS) in OLAT. Die Videopräsentation soll einen formlosen mündlichen Kurzbericht über die im Praxissemester gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse enthalten.
- Nachweis über mindestens 30 Stunden Versuchsteilnahme (1 ECTS) (Versuchspersonenstunden) gemäß den Regelungen in der Speziellen Prüfungsordnung.

§ 8 Nichterreichen der erforderlichen Credits

Umfassen die im Ausland erbrachten Leistungen weniger als 27 ECTS (z. B. wg. Nicht-bestehens von Prüfungen oder Ausfall genehmigter Veranstaltungen) können auf Antrag der bzw. des Studierenden in begründeten Fällen die fehlenden ECTS erworben werden durch
- Wiederholung von im Ausland nicht bestandenen Prüfungen und/oder

- Gleichwertige Hausarbeiten im Umfang von jeweils maximal 10 ECTS, verfasst in einer Fremdsprache (i. d. R. Englisch) und/oder
- In einer Fremdsprache (i. d. R. Englisch) verfasste Prüfungen in Modulen des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement, die einen inhaltlichen Bezug zum Studiengang Wirtschaftspsychologie aufweisen.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Anerkennung

(1) Von Studierenden bereits absolvierte Praktika vor Studienbeginn, in den Semesterferien, sonstige Tätigkeiten während des Studiums, sowie Ausbildungszeiten im Rahmen der Berufsausbildung werden nicht angerechnet.

(2) Über die Anerkennung des Praxis-/Auslandssemesters entscheidet die Studiengang-leitung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftspsychologie ab dem Wintersemester 2023/2024.

Ludwigshafen, den 22.06.2023

gez. Prof. Dr. Gunther Piller
Präsident der Hochschule für
Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner
Dekan des Fachbereichs Marketing
und Personalmanagement der
Hochschule für Wirtschaft und
Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller